(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2004/523/GASP DES RATES

vom 28. Juni 2004

betreffend die Mission der Europäischen Union zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien, EUJUST THEMIS

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Union (EU) hat ihr Engagement im Südkaukasus verstärkt, wie die Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) für diese Region bereits gezeigt hat. Durch die Präsenz des EUSR wird die EU weiterhin die Koordinierung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft in Georgien sicherstellen und zu den von der neuen Regierung eingeleiteten Reformen beitragen.

(2) Ziel der EU ist es, den Übergangsprozess in Georgien mit dem gesamten Arsenal der EU-Instrumente zu unterstützen, darunter das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, das über eine Reihe von EG-Programmen in Georgien verwirklicht wird. Die neue georgische Regierung hat seit ihrem Amtsantritt eine Reihe entscheidender Schritte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit unternommen. Die EU ist bereit, Georgien bei seinem weiteren Vorankommen zu helfen und setzt sich insbesondere dafür ein, in umfassender und enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren, speziell der OSZE, die neue Regierung auch weiterhin in ihrem Bemühen zu unterstützen, die örtlichen Standards im Bereich der Rechtsstaatlichkeit den internationalen und EU-Standards anzunähern.

(3) Die derzeitige Sicherheitslage in Georgien ist stabil, kann sich jedoch mit möglicherweise gravierenden Auswirkungen auf die regionale und internationale Sicherheit, die Stärkung der Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit verschlechtern. Politische Anstrengungen und Mittel der EU werden dazu beitragen, die Stabilität in der Region zu festigen.

(4) Am 3. Juni 2004 hat der georgische Premierminister Schwania die EU ersucht, eine EU-Mission zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien im Rahmen der ESVP zu entsenden, wobei er erklärte, dass geeignete Vereinbarungen über den Status und die Aktivitäten der Mission geschlossen werden müssten. Daher ist es erforderlich, eine Vereinbarung zwischen den Behörden Georgiens und der EU zu schließen.

(5) Entsprechend den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 7. bis 9. Dezember 2000 in Nizza aufgestellten Leitlinien sollte in dieser Gemeinsamen Aktion gemäß den Artikeln 18 und 26 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) die Rolle des Generalsekretärs/Hohen Vertreters bei der Ausführung der Maßnahmen, die der vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) gemäß Artikel 25 EUV wahrgenommenen politischen Kontrolle und strategischen Leitung unterliegen, bestimmt werden.

(6) Angesichts des begrenzten Umfangs dieser Mission sollten nur EU-Mitgliedstaaten daran teilnehmen.

(7) Artikel 14 Absatz 1 EUV fordert die Angabe eines als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrags für die gesamte Dauer der Umsetzung der Gemeinsamen Aktion; bei der Angabe von aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzierenden Beträgen handelt es sich um eine Absichtsbekundung des Gesetzgebers, die von der Verfügbarkeit von Mittelzuweisungen während des jeweiligen Haushaltsjahres abhängt —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Aufgaben

(1) Die Europäische Union richtet hiermit eine EU-Mission zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien im Rahmen der ESVP, EUJUST THEMIS ein, die aus einer spätestens am 1. Juli 2004 anlaufenden Planungsphase und einer spätestens am 15. Juli 2004 beginnenden Einsatzphase besteht.

(2) Die EUJUST THEMIS handelt gemäß den Zielen und anderen Bestimmungen des in Artikel 2 beschriebenen Aufgabenbereichs.

Artikel 2

Aufgabenbereich

(1) Die EUJUST THEMIS wird — in umfassender Abstimmung mit den EG-Programmen und den Programmen anderer Geber sowie ergänzend zu diesen Programmen — bei der Ausarbeitung einer horizontalen Regierungsstrategie helfen, die allen maßgeblich Beteiligten in der Strafrechtspflege als Richtschnur für die Reform dienen kann, einschließlich eines Mechanismus für die Koordinierung und die Festlegung von Prioritäten bei der Reform der Strafrechtspflege.

(2) Die EUJUST THEMIS könnte im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten insbesondere vorrangig

a) kurzfristig Leitlinien für die neue Strategie der Reform der Strafrechtspflege übermitteln,

b) die umfassende Koordinierungsfunktion der zuständigen georgischen Behörden bei der Justizreform und der Bekämpfung der Korruption unterstützen,

c) gegebenenfalls die Planung für neue Rechtsvorschriften, z. B. die Strafprozessordnung, unterstützen,

und nachgeordnet

d) die Entwicklung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafrechtspflege unterstützen.

(3) Die EUJUST THEMIS wird dazu beitragen, eine umfassende Politik auszuarbeiten und auf höchster Ebene die Planungs- und Durchführungskapazitäten in den Bereichen zu verbessern, die als dringend der Unterstützung bedürftig ermittelt worden sind.

Artikel 3

Struktur

(1) Für die EUJUST THEMIS ist grundsätzlich folgende Struktur vorgesehen:

a) ein Hauptquartier in Tiflis, bestehend aus dem Leiter der Mission und Personal, wie im Einsatzplan (OPLAN) festgelegt;

b) Experten, die z. B. mit in folgenden Schlüsselpositionen innerhalb der georgischen Behörden angesiedelt werden:

— im Amt des Premierministers,

— im Justizministerium,

— im Nationalen Sicherheitsrat,

— im Rat für Justizangelegenheiten,

— im Amt des Generalstaatsanwalts,

— im Amt des Offizialverteidigers.

(2) Die genaue Abordnung wird von einer ausführlicheren Bedarfsanalyse zu Beginn der Mission abhängen, die in enger Abstimmung mit den georgischen Behörden sowie mit der Kommission und den internationalen Gebern vorgenommen werden muss.

Artikel 4

Leiter der Mission und Experten der Mission

(1) Der Leiter der Mission führt die laufenden Tagesgeschäfte der EUJUST THEMIS und ist zuständig für Personal und Disziplinarsachen.

(2) Der Leiter der Mission schließt mit der Kommission einen Vertrag.

(3) Alle Experten der Mission EUJUST THEMIS unterstehen weiter dem jeweiligen EU Mitgliedstaat bzw. Organ; sie erfüllen ihre Pflichten und handeln im Interesse der Mission. Während und nach der Mission wahren die Experten der Mission größte Verschwiegenheit über alle Fakten und Informationen betreffend die Mission.

Artikel 5

Planungsphase

(1) Während der Planungsphase der Mission wird ein Planungsteam eingesetzt; es besteht aus dem Leiter der Mission, dem das Planungsteam untersteht, und aus genügend Personal, um die sich aus den Erfordernissen der Mission ergebenden Aufgaben bewältigen zu können.

(2) Eine umfassende Lagebeurteilung wird als Schwerpunkt des Planungsprozesses durchgeführt und kann erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden.

(3) Das Planungsteam erarbeitet einen OPLAN und entwickelt alle für die Durchführung der EUJUST THEMIS notwendigen technischen Instrumente. Der OPLAN trägt der umfassenden Lagebeurteilung Rechnung. Der Rat nimmt den OPLAN an.

(4) Das Planungsteam stimmt sich eng mit den einschlägigen internationalen Akteuren, darunter die OSZE, der Europarat und bilaterale Geber, ab.

Artikel 6

Personal

(1) Die zahlenmäßige Stärke und die Fachkompetenz des Personals der EUJUST THEMIS richten sich nach dem in Artikel 2 festgelegten Aufgabenbereich und der in Artikel 3 festgelegten Struktur.

(2) Die Experten der Mission werden von den EU-Mitgliedstaaten oder Organen abgeordnet. Die Dauer der Abordnung sollte ein Jahr betragen. Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal, einschließlich Gehältern, medizinischer Versorgung, Zulagen außer Tagegeld und Kosten der Reise nach und aus Georgien.

(3) Internationales und örtliches Personal wird, falls erforderlich, von der EUJUST THEMIS auf Vertragsbasis eingestellt.

Artikel 7

Status des Personals

(1) Der Status des EUJUST-THEMIS-Personals in Georgien, gegebenenfalls einschließlich der Vorrechte, Immunitäten und weiterer für die vollständige Durchführung und das reibungslose Funktionieren der EUJUST THEMIS erforderlichen Garantien, werden gemäß dem Verfahren des Artikels 24 des EUV festgelegt. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter, der den Vorsitz unterstützt, kann in dessen Namen entsprechende Regelungen aushandeln.

(2) Für die von einem Mitglied des Personals oder gegen ein Mitglied des Personals erhobenen Ansprüche im Zusammenhang mit der Abordnung ist der EU-Mitgliedstaat oder das Organ, von dem das Mitglied des Personals abgeordnet wurde, zuständig. Für die Erhebung von Klagen gegen die abgeordnete Person ist der betreffende EU-Mitgliedstaat oder das betreffende Organ zuständig.

Artikel 8

Befehlskette

(1) Die Struktur der EUJUST THEMIS, die in den breiteren Rahmen des EU-Ansatzes zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien einzuordnen ist, weist als Krisenbewältigungsoperation eine einheitliche Befehlskette auf.

(2) Der EUSR erstattet über den Generalsekretär/Hohen Vertreter dem Rat Bericht.

(3) Das PSK nimmt die politische Kontrolle und die strategische Leitung wahr.

(4) Der Leiter der Mission leitet die EUJUST THEMIS und führt die laufenden Tagesgeschäfte.

(5) Der Leiter der Mission erstattet über den EUSR dem Generalsekretär/Hohen Vertreter Bericht.

(6) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter erteilt dem Leiter der Mission über den EUSR Vorgaben.

Artikel 9

Politische Kontrolle und strategische Leitung

(1) Das PSK nimmt unter der Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung der Mission wahr. Der Rat ermächtigt das PSK hiermit, geeignete Beschlüsse nach Artikel 25 EUV zu fassen. Diese Ermächtigung schließt die Befugnis zur Ernennung eines Leiters der Mission auf Vorschlag des Generalsekretärs/Hohen Vertreters und zur Änderung des OPLAN und der Befehlskette ein. Die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Ziele und den Abschluss der Mission verbleibt beim Rat, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird.

(2) Das PSK erstattet dem Rat regelmäßig Bericht.

(3) Dem PSK werden vom Leiter der Mission regelmäßig Berichte über die Durchführung der Mission vorgelegt. Das PSK kann den Leiter der Mission gegebenenfalls zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 10

Finanzregelung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Mission beläuft sich auf 2 050 000 EUR.

(2) Die Ausgaben, die mit dem in Absatz 1 festgelegten Betrag finanziert werden, werden gemäß den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet, außer dass eine etwaige Vorfinanzierung nicht im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt. Angehörigen von Drittstaaten ist die Angebotsabgabe gestattet.

(3) Der Leiter der Mission erstattet der Kommission in vollem Umfang über die im Rahmen seines Vertrags unternommenen Tätigkeiten Bericht und wird von der Kommission in diesem Bereich überwacht.

(4) Die Finanzierungsregelung trägt den operativen Erfordernissen der EUJUST THEMIS, einschließlich der Kompatibilität der Ausrüstung, Rechnung.

(5) Die Ausgaben sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Aktion anrechnungsfähig.

Artikel 11

Gemeinschaftsmaßnahmen

(1) Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, auf die Erreichung der Ziele dieser Gemeinsamen Aktion gegebenenfalls mit entsprechenden Instrumenten der Gemeinschaft hinzuwirken.

(2) Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass in Tiflis wie auch in Brüssel Vorkehrungen für die Koordinierung getroffen werden müssen.

Artikel 12

Weitergabe von Verschlusssachen

Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, gegebenenfalls entsprechend den operativen Erfordernissen der Mission EU-Verschlusssachen und für die Zwecke der Operation erstellte Dokumente bis zur Vertraulichkeitsstufe „RESTREINT UE“ unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates an den Gaststaat, die OSZE, den Europarat und die VN weiterzugeben. Zu diesem Zweck werden lokale Vereinbarungen getroffen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft. Sie gilt bis zum 14. Juli 2005.

Artikel 14

Veröffentlichung

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CULLEN